



Information zur Identität der
wichtigsten Handelsplätze und zur
Qualität der Ausführung im Berichts-
zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019

W&W Asset Management GmbH

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund **3**

Qualitätsreport **3**

Hintergrund

Offenlegungsanforderungen gemäß § 82 Abs. 9 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Unter MiFID II sind Wertpapierfirmen seit dem 03.01.2018 verpflichtet, einmal jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten die fünf wichtigsten Handelsplätze des Vorjahres zu veröffentlichen. Die Wichtigkeit misst sich an der Höhe des Ausführungsvolumens. Darüber hinaus ist eine Beurteilung der erreichten Ausführungsqualität zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungspflicht umfasst alle Transaktionen, die für Kunden getätigt wurden, welche im Berichtsjahr als „Kleinanleger“ und „Professionelle Kunden“ eingestuft wurden. Geschäfte für „Geeignete Gegenparteien“ werden nicht einbezogen.

Qualitätsreport

Die W&W Asset Management GmbH (nachfolgend: W&W AM) hat im Berichtszeitraum ausschließlich Transaktionen für institutionelle Investoren, welche gem. § 67 WpHG als „Professionelle Kunden“ oder „Geeignete Gegenparteien“ eingestuft werden, getätigt. Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Kundenkategorien bei der Auftragsausführung hat nicht stattgefunden. Die W&W AM handelt für Ihre Kunden entweder im Rahmen der Anlagevermittlung oder der Finanzportfolioverwaltung. Hierbei agiert die W&W AM ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Mandanten.

Für die Umsetzung der Aufträge für Kunden zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten nutzen wir Dritte (ausführender Kontrahent) oder wir leiten diese einem Ausführungsplatz zu. Die Weiterleitung von Kundenaufträgen erfolgt dabei stets unter Beachtung der Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung der W&W AM. Diese legen fest, wie die W&W AM bei Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten die Weiterleitung eines Auftrags gleichbleibend im besten Interesse des Kunden gewährleistet.

Bei der Weiterleitung der Kundenaufträge an den ausführenden Kontrahenten kommen Systematische Internalisierer, Broker oder Banken im Rahmen eines OTC-Geschäftes in Betracht. Bei der Zuleitung an einen Ausführungsplatz kommen Ausführungsplätze gemäß Art. 64 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Betracht. Grundsätzlich steht bei der Wahl des ausführenden Kontrahenten bzw. des Ausführungsplatzes neben der Erzielung eines angemessenen Kurses eine kostengünstige Orderabwicklung im Vordergrund. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche ausführende Kontrahenten und Ausführungsplätze berücksichtigt, bei denen eine Ausführung zeitnah erfolgt und wahrscheinlich ist. Umfang und Art des Auftrags sind dabei wesentliche Entscheidungsmerkmale. Die Gewichtung der Faktoren wird nicht fest vorgegeben, sondern variiert je nach Art und Umfang der Order oder des Finanzinstruments. Die W&W AM analysiert mindestens jährlich die Best Execution Policy der ausführenden Kontrahenten, um sicherzustellen, dass diese die Kundenaufträge im Einklang mit den eigenen Ausführungsgrundsätzen ausführen. Die eigenen Ausführungsgrundsätze werden ebenfalls mindestens einmal jährlich überprüft.

In Bezug auf die im Betrachtungszeitraum von der W&W AM beauftragten ausführenden Kontrahenten bestanden keine engen Verbindungen im Sinne personeller oder finanzieller Verflechtungen und keine gemeinsamen Eigentümerschaften. Besondere Vereinbarungen mit Handelsplätzen über geleistete oder erhaltene Zahlungen sowie erhaltene Abschläge oder Rabatte wurden nicht getroffen. Alle Geschäfte wurden im Einklang mit der Interessenkonflikt-Policy der W&W AM getätigt.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2019 – 31.12.2019 wurden In den für das TOP 5 Reporting zu veröffentlichenden Finanzinstrumenten keine Transaktionen mit professionellen Kunden getätigt.